

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Waldhufen vom 11. November 2021

Aufgrund von § 4 Abs. 1 S. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, und § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldhufen am 11. November 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung

- (1) Die Feuerwehren der Gemeinde Waldhufen sind Freiwillige Feuerwehren. Sie führen die Namen

"Freiwillige Feuerwehr Diehsa"
"Freiwillige Feuerwehr Jänkendorf"
"Freiwillige Feuerwehr Nieder Seifersdorf"
"Freiwillige Feuerwehr Thiemendorf"

und sind gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Einrichtungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

- (2) Die Feuerwehren bestehen aus jeweils einer aktiven Abteilung, einer Jugendabteilung und einer Alters- und Ehrenabteilung. Die Feuerwehren können eine Abteilung Kinderfeuerwehr bilden und einen Musikzug unterhalten.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Waldhufen

- (1) Die Feuerwehren haben bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen hervorgerufen sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor den dadurch drohenden Gefahren zu schützen.
Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen haben die Feuerwehren technische Hilfe zu leisten. Im Übrigen gilt das Sächsische Brandschutzgesetz.
- (2) Die Feuerwehren können durch den Bürgermeister oder seinem Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden. Sie können mit weiteren Aufgaben gemäß dem Sächsischen Brandschutzgesetzes durch den Bürgermeister betraut werden.
- (3) Grundlagen für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) sowie andere durch den Freistaat Sachsen erlassene relevante Rechtsvorschriften, Verordnungen und Anordnungen. Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde Waldhufen entsprechende Ausbildungen durch die Wehrleitung angesetzt werden.
- (4) Die Feuerwehren haben im erweiterten Katastrophenschutz entsprechend ihrer Ausrüstung und Ausbildung mitzuwirken.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind:

für die aktive Abteilung das vollendete 16. Lebensjahr
körperliche und geistige Tauglichkeit für den aktiven Feuerwehrdienst

Im Übrigen gilt das Sächsische Brandschutzgesetz.

- (2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen kann die Wehrleitung im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln.

- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Wehrleiter zu richten. Die Bereitschaft mindestens 5 Jahre Dienst in der aktiven Abteilung der Feuerwehr zu leisten, ist dem Aufnahmegesuch beizufügen. Vor Aufnahme in die Feuerwehr ist die allgemeine Tauglichkeit zu prüfen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Gemeinde Waldhufen. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung.
- (4) Die Aufnahme in die Feuerwehr hat in entsprechender Form zu erfolgen. Die Aufnahme in die Feuerwehr hat vorzugsweise in der jährlichen Hauptversammlung der örtlichen Feuerwehr zu erfolgen. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Wehrleiter durch Handschlag in der Regel zunächst für eine Anwärterzeit von einem Jahr verpflichtet.
- (5) Nach der Anwärterzeit entscheidet die aktive Abteilung der Wehr über die weitere Zugehörigkeit.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.
- (7) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis und eine Ausfertigung dieser Satzung in der jeweils gültigen Form.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - a) das 67. Lebensjahr vollendet hat, bzw. das 65. Lebensjahr vollendet hat und erklärt, in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen zu werden;
 - b) aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauerhaft unfähig ist;
 - c) ungeeignet für den Feuerwehrdienst gemäß Sächsischem Brandschutzgesetz wird;
 - d) entlassen oder ausgeschlossen wird;
 - e) auf eigenem Wunsch seinen Austritt beantragt.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich. Über ruhende Mitgliedschaft entscheidet bei wichtigem Grund die Wehrleitung.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen Dienstpflichten durch den Wehrleiter nach Anhörung der Wehrleitung und des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (4) Auf Antrag der jeweiligen Wehrleitung stellt der Bürgermeister die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehren der Gemeinde Waldhufen

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht
 - a) den Wehrleiter und seine Stellvertreter
 - b) die Mitglieder der Wehrleitung
 - c) die Mitglieder des Feuerwehrausschusseszu wählen.
- (2) Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr haben zusätzlich das Recht den Gemeindefeuerleiter und dessen Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder Aus- und Fortbildungen nach Maßgabe des Sächsischen Brandschutzgesetzes von der Arbeit freizustellen. Die informelle, organisatorische und finanzielle Abwicklung obliegt der Gemeinde Waldhufen.
- (4) Die Angehörigen haben das Recht auf ausreichenden und angemessenen Gesundheits- und Versicherungsschutz ihrer Person durch die Gemeinde Waldhufen.
- (5) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen angemessenen Ersatz nach Maßgabe des Sächsischen Brandschutzgesetzes sowie anderer getroffener Festlegungen und relevanter Rechtsvorschriften.

- (6) Die Angehörigen der aktiven Abteilung sind insbesondere verpflichtet:
- a) am Dienst regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, die jährliche Ausbildungszeit richtet sich nach den jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden;
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - f) an vorgesehene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig teilzunehmen,
 - g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 - h) an der Hauptversammlung teilzunehmen.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrleiter oder dessen Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverminderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter nach Anhörung der Wehrleitung und des Gemeindefeuerleiters
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Herabsetzung im Dienstgrad vornehmen,

Der Wehrleiter hat dem Angehörigen der Wehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Kinder- und Jugendabteilungen

- (1) Die Jugendabteilungen der Feuerwehren der Gemeinde Waldhufen führen die Namen
- "Jugendfeuerwehr Diehsa"
 - "Jugendfeuerwehr Jänkendorf"
 - "Jugendfeuerwehr Nieder Seifersdorf"
 - "Jugendfeuerwehr Thiemendorf"
- Sie besteht aus der Jugendgruppe, die auf Beschluss der Wehrleitung gebildet und von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet wird.
- (2) Mitglied in den Jugendabteilungen kann in der Regel sein, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied in den Kinderabteilungen kann in der Regel sein, wer das 5. Lebensjahr, aber noch nicht das 10. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung für die Aufnahme ist die körperliche und geistige Eignung. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung beider Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes. Der Jugendfeuerwehrwart hat sich vorher mit den Angehörigen der Jugendfeuerwehr zu besprechen.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
- a) in die aktive Abteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 - b) den Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - c) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird (für den Ausschluss gelten die Bestimmungen gem. § 5 Abs. 6 dieser Satzung sinngemäß),
 - d) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen,
 - e) auf eigenem Wunsch aus der Jugendfeuerwehr austritt
 - f) das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von 5 Jahre gemäß § 15 dieser Satzung. Das Wahlergebnis ist von der Wehrleitung zu bestätigen.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Feuerwehrausschuss. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung sein oder gewesen sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im

Umgang mit Jugendlichen verfügen. Der Jugendfeuerwehrwart soll regelmäßig an spezifischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen

- (7) Entsprechend der Bedeutung der Jugendfeuerwehr für die Sicherung des Nachwuchses für die aktive Abteilung soll der Jugendfeuerwehrwart regelmäßig in die Arbeit der Wehrleitung einbezogen werden.
- (8) Die Gemeinde prüft die Geeignetheit des Jugendfeuerwehrwartes und der in den Kinder- und Jugendabteilungen eingesetzten Betreuer im Sinne des präventiven Kinderschutzes nach § 72a SGB VIII. Dazu haben diese der Gemeinde auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 2 BZRG, welches bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein darf, vorzulegen. Die Geeignetheit ist bei andauernder Tätigkeit in einem Turnus von ca. 5 Jahren erneut zu überprüfen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 67. bzw. 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Die Wehrleitung kann auf Antrag Angehörige, welche mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst abgeleistet haben in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen. Bei der Prüfung der aktiven Dienstzeit ist ein strenger Maßstab anzusetzen.
- (3) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag der Wehrleitung und des Feuerwehrausschusses Angehörige der Feuerwehr oder natürliche Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besondere und dauerhafte Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Die Angehörigen der aktiven Abteilung sind zu hören. Die Ernennung ist mit der Übergabe einer Ehrenurkunde verbunden und kann mit einem der Leistungen entsprechenden Sachgeschenk verbunden werden.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Die Organe der Feuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung Gemeindefeuerwehr / Hauptversammlung der örtlichen Feuerwehr,
- b) der Feuerwehrausschuss der Gemeinde Waldhufen,
- c) der Gemeindefeuerwehrleiter / Ortswehrleiter.

§ 10

Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist alle fünf Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Feuerwehrausschuss der Gemeinde Waldhufen und deren Entscheidung nicht der Gemeindefeuerwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind allen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr, welche nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der aktiven Abteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der aktiven Abteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11

Hauptversammlung der örtlichen Feuerwehr

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung der örtlichen Feuerwehr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Wehr, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung haben der Wehrleiter und die beauftragten Funktionsträger der Feuerwehr einen Bericht über die Tätigkeiten der Wehr abzugeben. Der Kassenwart hat den Kassenbericht zur Entlastung vorzutragen. Der Gemeindefeuerleiter ist einzuladen. Dieser hat ebenfalls einen Rechenschaftsbericht abzulegen. Die Hauptversammlung der örtlichen Feuerwehr wählt die Organe der Feuerwehr.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das mindestens von einem Drittel der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind allen Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung der örtlichen Feuerwehr ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der aktiven Abteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag eines stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr ist geheim abzustimmen.

§ 12

Wehrleitung

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Wehrleiter, sein Stellvertreter, sowie bis zu 5 gewählte Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr. Der Leiter der Feuerwehr ist der Wehrleiter. Die Wehrleitung hat die Aufgabe, Angelegenheiten des Brandschutzes und der Wehr zu koordinieren und den Wehrleiter bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Der Wehrleiter beruft die Beratungen der Wehrleitung mindestens alle 3 Monate ein. Er hat die Wehrleitung auch zur Beratung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder der Wehrleitung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Der Wehrleiter hat das Recht, Angehörige der anderen Abteilungen zur Beratung einzuladen, wenn dies im Interesse der Sache liegt.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung durch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter sind nach der Wahl vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen, dies hat durch eine Berufungsurkunde zu geschehen. Der Kreisbrandmeister ist von dem Wahlergebnis schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, ist vom Bürgermeister der Stellvertreter mit der kommissarischen Leitung der Wehr zu beauftragen.
Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister nach Anhörung
der Wehrleitung
des Gemeindefeuerleiters
des Feuerwehrausschusses

und der Angehörigen der aktiven Abteilung einen Angehörigen der aktiven Abteilung als Wehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers.

- (5) Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 - a) auf die ständige Sicherung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Wehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen und diese zu bestätigen,
 - c) die Gerätewarte zu kontrollieren,
 - d) auf eine ordnungsgemäße, den relevanten Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
 - e) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Kameraden betreffen bzw. beeinflussen, dem Gemeindefeuerwehrleiter mitzuteilen und wenn erforderlich mit Nachdruck Abänderungen zu fordern.
- (6) Der Stellvertreter des Wehrleiters hat den Wehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen, dabei kann der Wehrleiter einzelne Aufgabenbereiche dem Stellvertreter zuordnen. In Abwesenheit des Wehrleiters vertritt der Stellvertreter den Wehrleiter mit allen Rechten und Pflichten.
- (7) Der Wehrleiter oder sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten vom Bürgermeister nach Anhörung
des Gemeindefeuerwehrleiters
der Wehrleitung
des Feuerwehrausschusses
und der (jeweiligen) aktiven Abteilung
abberufen werden. Der Kreisbrandmeister ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Gemeindefeuerwehrleiter

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach § 17 gewählt und berufen.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
 - c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Feuerwehrausschuss sowie dem Kreisbrandmeister vorgelegt werden,
 - f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
 - g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
 - h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
 - j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.Er entscheidet über die nach § 14 Absatz 4 im Feuerwehrausschuss behandelten Fragen.
- (3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.

- (5) Der Stellvertreter des Gemeindeführers hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (6) Für die Wehrleiter der Feuerwehren gelten Absatz 1 und Absatz 2, jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindeführer zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen die Feuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers.
- (7) Der Gemeindeführer und dessen Stellvertreter kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 17 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 14

Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindeführer als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter, den Wehrleitern und deren Stellvertretern und 2 gewählten Mitgliedern der jeweiligen örtlichen Feuerwehr nach § 1 Absatz 1 der Satzung. Diese werden durch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in der Hauptversammlung der örtlichen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss hat mindestens einmal jährlich zu tagen. Die Beratungen sind vom Gemeindeführer mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei Abgabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Bürgermeister ist zu den Beratungen einzuladen. Der Bürgermeister kann weitere Verwaltungsmitarbeiter zu Beratungen des Feuerwehrausschusses hinzuziehen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindeführers.

Er fasst Beschlüsse

- zur Finanzplanung der Feuerwehr
- zur Dienst-, Ausbildungs- und Übungsplanung
- zur Einsatzplanung

er ist zu hören bei

- Ausschluss von Angehörigen der Feuerwehr
- Beförderungen und Auszeichnungsvorschlägen

- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Mitgliedes des Feuerwehrausschusses muss geheim abgestimmt werden. Übt der Gemeindeführer neben seinem Amt zusätzlich das Amt als Ortswehrleiter oder als Stellvertreter des Ortswehrleiters aus, so nimmt er bei Abstimmungen mit zwei Stimmen teil.
- (6) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Gemeindeführer kann, wenn es der Sache dient, weitere Angehörige der Feuerwehr oder andere Personen einladen. Über die Beratung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Unterführer

- (1) Als Unterführer (Gruppenführer und Zugführer) können nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, welche den Anforderungen im Sächsischen Brandschutzgesetz gerecht werden.
- (2) Der Schirrmeister ist für die Verwahrung und Verwaltung der Dienst- und Einsatzbekleidung verantwortlich. Er verwaltet und überwacht den Fahrzeugbestand der Feuerwehr. Auf Anweisung des Wehrleiters ist der Schirrmeister für Bekleidungs- und Fahrzeugappelle verantwortlich. Der Schirrmeister informiert den Wehrleiter regelmäßig über den Zustand der Fahrzeuge und des Bekleidungsbestandes der Feuerwehr, welcher den Gemeindeführer in Kenntnis setzt.

- (3) Die Unterführer werden vom Wehrleiter im Einvernehmen mit der Wehrleitung für die Dauer von 5 Jahren durch Handschlag und Überreichung einer Urkunde bestellt. Der Wehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung der Wehrleitung widerrufen.
- (4) Die Unterführer führen die Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

§ 16

Schriftführer, Kassenwart und Gerätewart

- (1) Der Kassenwart, der Schriftführer und der Gerätewart werden durch die Angehörigen der Feuerwehr in der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen der Wehrleitung und über die Hauptversammlung zu führen. Durch den Wehrleiter können ihm weitere Aufgaben der Nachweisführung übertragen werden.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Belegen und schriftlicher Auszahlungsanweisung des Wehrleiters bzw. seines Stellvertreters angewiesen werden.
- (4) Die Gerätewarte haben die Ausrüstungen und Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen bzw. zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Wehrleiter unverzüglich zu melden.
- (5) Über die durchgeführten Prüfungen und Kontrollen haben die Gerätewarte einen lückenlosen Nachweis zu führen.

§ 17

Wahlen

- (1) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden durch die Angehörigen der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Gemeindeführer, die Wehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindeführer, Wehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindeführers, Wehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindeführer oder Wehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens einen Monat vor der Wahl den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich bekannt zu machen. Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor der Wahl schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss vom Feuerwehrausschuss auf Eignung geprüft und bestätigt werden. Lehnt dieser den Wahlvorschlag ab, ist dem Bürgermeister eine schriftliche Stellungnahme zu übergeben. Der geprüfte Wahlvorschlag ist durch den Bürgermeister vor Beginn der Wahl bekannt zu geben.
- (6) Die Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter

Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Angehörigen der aktiven Abteilung anwesend ist.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (10) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (11) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.
- (12) Ist aufgrund eines geltenden Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer Allgemeinverfügung des Bundes, des Freistaates Sachsen oder des Landkreises Görlitz ein Wahlablauf gemäß der Absätze 6 bis 9 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. in pandemischer Lage) nicht möglich, ernennt der Bürgermeister im Sinne von Absatz 3 einen geeigneten Kandidaten. Statt der Anhörung der Wahlberechtigten erfolgt eine Anhörung der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter. Besteht das behördliche Verbot der Abhaltung der Wahlversammlung nicht mehr, ist die Wahl nach den Regeln dieses Paragraphen einzuberufen und durchzuführen. Die kommissarische Wehrleitung endet mit der Berufung der Gewählten nach Absatz 13.
- (13) Der Bürgermeister beruft im Benehmen mit dem Gemeinderat die Gewählten in die Positionen. Der Gemeinderat kann sein Benehmen verweigern, wenn er der Auffassung ist, dass das Wahlergebnis rechtswidrig oder für die Gemeinde nachteilig ist.
- (14) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (15) Für Wahlen in der örtlichen Feuerwehr gelten die Absätze 1 bis 13 entsprechend, wenn diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 18

Entschädigungen und Ehrungen

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Waldhufen, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung und Ehrungen in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Waldhufen, welche im Auftrag der Gemeinde dienstlich unterwegs sind, erhalten auf Antrag Reisekostenvergütung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

§ 19

Versicherungen

Alle Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde sind durch die Gemeinde gegen Unfallschäden, Tod in Ausübung des Dienstes sowie gegen Sachschäden ausreichend zu versichern. Die Gemeinde sichert durch eine regelmäßige Prüfung, ob die abgeschlossenen Versicherungsverträge oder anderer in Rechtsvorschriften festgelegten Leistungen den Anforderungen der Zeit entsprechen. Über den aktuellen Stand wird der Wehrleiter jährlich vor der Hauptversammlung durch den Bürgermeister informiert.

§ 20 Kameradschaftskasse

- (1) Für die Feuerwehr kann eine Kasse für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen bei der Gemeinde gebildet werden.
- (2) Das Kameradschaftsvermögen besteht aus:
 - a) Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 - b) Erträgen aus Veranstaltungen,
 - c) sonstiger Einnahmen,
 - d) aus Mitteln der Kameradschaftskasse erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Wehrleiter und der Kassenverwalter stellen mit Zustimmung der Wehrleitung einen Plan auf, der alle im Haushaltsjahr anfallenden Ausgaben und zu erwartende Einnahmen enthält.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt die Wehrleitung. Der Wehrleiter kann über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von 150,00 Euro selbst entscheiden, die Wehrleitung ist über die Ausgaben zu informieren.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, welche in der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen sind, zu überprüfen. Dem Bürgermeister ist eine Kopie des Prüfberichtes zu übergeben.
- (6) Ergänzende Regelungen können in einer Satzung über die Kameradschaftskasse getroffen werden. Die Satzung ist in der Hauptversammlung zu beschließen und vom Bürgermeister zu bestätigen.

§ 21 Kennzeichnungen/Symbole

- (1) Die Wehrleiter sowie der Gemeindeführer erhalten einen Dienststempel.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr tragen einheitliche Ärmelabzeichen auf der Grundlage entsprechender Festlegungen des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren. Die Beschriftungen haben der Gliederung der Feuerwehr der Gemeinde zu entsprechen.
- (3) Für die Feuerwehr kann die Gemeinde eine Fahne anfertigen lassen, die Art der Ausführung und Finanzierung ist mit den Mitgliedern der Feuerwehr zu besprechen.

§ 22 Vereinsbildung

Die Angehörigen der Feuerwehr können sich in privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen entsprechend ihren Möglichkeiten fördern, wenn sie im Interesse der Feuerwehr handeln und dies in der Vereinssatzung festgeschrieben ist.

§ 23 Kreisfeuerwehrverband

Die Feuerwehr kann Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes werden, sofern es mehr als die Hälfte aller Angehörigen der Feuerwehr beschließen. Die Mitgliedsbeiträge an den Kreisfeuerwehrverband werden gemäß Sächsischem Brandschutzgesetz durch die Gemeinde getragen.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Feuerwehrsatzung der Gemeinde Waldhufen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Waldhufen vom 15. November 2001 außer Kraft.

(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung und der Ausfertigungsvermerke wurde verzichtet)

beschlossen am: 11.11.2021
geändert am: -
In-Kraft-Treten am: 02.12.2021